

37. 1. Kollision zwischen Waldservitut und Forstkultur. Sind Streitigkeiten über die Grenzen der Befugnisse des Waldeigentümers und des Servitutberechtigten vom Richter zu entscheiden?
2. Zieht teilweise Behinderung in der Ausübung einer Dienstbarkeit den Verlust des Rechtsbesses nach sich?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann mit der Besitzstörungsklage Schadensersatz gefordert werden?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. April 1893 i. S. des Fürsten zu S.-W. (Besl.) w. die Gemeinde R.-J. (Rl.) Rep. III. 12/93.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagenden Gemeinde stehen in den Fürstlich S.'schen Waldungen des Dreieich-Forstrevieres Spr. verschiedene Forst-, Haupt- und Nebennutzungsrechte zu, von denen gegenwärtig nur der Quasibesitz des Rechtes, in Gemeinschaft mit der Gemeinde S. die Stockrodung in Kahlhiebflächen unter gewissen aus forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Gründen zu bestimmenden Einschränkungen vorzunehmen, in Streit befangen ist. Im Jahre 1884 hatte die Fürstliche Forstverwaltung Teile von vier Walddistrikten abholzen lassen, der klagenden Gemeinde jedoch den Bezug der Erdstöcke unter dem Vorgeben verweigert, daß diese Abtriebsschläge sämtlich aus in Hege gelegten Flächen beständen, in denen die Gemeinde S. allein das Recht auf Bezug des Stockholzes zu beanspruchen habe. Dies veranlaßte die Klägerin mit einer Besitzstörungsklage aufzutreten. In der Klagebeantwortung wurde zugestanden, daß der klagenden Gemeinde das Recht und der Besitz des Rechtes zustehe, unter gewissen Beschränkungen in den rauhen (offenen) Fürstlichen Waldungen Erdstöcke

gemeinschaftlich mit der Gemeinde S. zu roden, jedoch jede weitergehende Befugnis bestritten. Ausgeschlossen von der Dienstbarkeit und dem Besitze einer solchen seien insbesondere die Hegewaldungen, und vorliegend handle es sich gerade um solche Waldflächen, die zum Abtriebe mittels Baumrodung schon seit längeren Jahren vor der Fällung der Bäume in Vorhege gelegt worden, mithin auch zur Zeit der Fällung nicht mehr offene gewesen seien. Welche Flächen aber für offene zu erklären seien, sei Sache der Forstverwaltung; an der gleichen Fläche für die eingehetzte solle es der Klägerin jedoch nie fehlen. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, erging ein abänderndes Erkenntnis des Inhaltes: „daß der Beklagte schuldig sei, den Rechtsbesitz der Klägerin, in der klagend bezeichneten Weise gemeinschaftlich mit S. aus den rauhen Waldungen des Beklagten Erdstöcke zu roden, anzuerkennen, sich aller Störungen desselben zu enthalten und den durch die Störung bisher entstandenen und noch entstehenden Schaden, Feststellung vorbehaltlich, zu ersetzen.“

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufsrichter geht bei der Prüfung des Beweisergebnisses davon aus, daß alle an Waldungen bestehenden Dienstbarkeiten in ihrer Ausübung den Forstordnungen und der Forsthöhe unterworfen seien, daß sich der Berechtigte zwar forstwirtschaftlich und forstpolizeilich notwendige Beschränkungen gefallen lassen müsse, daß dagegen willkürliche auf dauernde Entziehung der Gerechtfame abzielende Maßregeln ausgeschlossen seien, und daß bei der Entscheidung über die Zulässigkeit etwaiger Einschränkungen der Nutzungsbefugnisse des Servitutberechtigten nicht das Belieben des Waldeigentümers ausschlaggebend sei. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Ausführung, daß bei Kollisionen zwischen Waldservituten und Forstkultur die Befugnisse des Waldeigentümers denjenigen des Servitutberechtigten vorgingen, daß es mindestens dem billigen Ermessen des ersteren anheimgestellt bleiben müsse, die Art der Ausübung der servitutischen Rechte nach der Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes zu regeln und als zweckmäßig erkannte Betriebsänderungen vorzunehmen.

Dieser Angriff ist nicht begründet.

Vom Standpunkte des gemeinen deutschen Privatrechtes aus ist

der Waldeigentümer durch das Bestehen eines Beholzungsrechtes an der Vornahme zweckmäßiger Forstkulturen nicht gehindert, sofern diese zur Erhaltung des Waldes dienen. Es liegt in der Natur der Sache und ergibt sich aus Gründen des öffentlichen Wohles, daß das Waldeigentum wirtschaftlich behandelt werden muß. Deshalb ist jede auf dem Walde haftende Dienstbarkeit solchen Einschränkungen unterworfen, welche einerseits mit der Ausübung der Servitut verträglich sind und andererseits dem Waldeigentümer einen billigen Nutzen belassen. Entsteht aber Streit über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse, so kann deren Ausgleichung nicht dem Ermessen des Waldeigentümers anheimgestellt werden; es hat vielmehr hierüber in der nämlichen Weise, wie hinsichtlich anderer Privatrechte, der Richter zu befinden. Wieweit der Richter bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen gehen darf, und wem bei konkurrierendem Gebrauche des Waldeigentümers und des Servitutberechtigten vermöge stärkeren Rechtes der Vorrang einzuräumen ist, mag unerörtert bleiben. Denn der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß im vorliegenden Falle die Verhängung der Vorhege dem Walde keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen habe gewähren sollen, sondern nur als Vorwand für die Beseitigung der Servitut in ihren wertvollsten Teilen benutzt worden sei, demgemäß aber als eine rein willkürliche Maßregel bezeichnet werden müsse. Diese eingehend begründete Feststellung, bei der ein Rechtsirrtum nicht erkennbar ist, und welche sämtliche hierher gehörige Einwendungen des Beklagten als hinfällig erscheinen läßt, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Wenn die Revision darauf hinweist, daß dem Waldeigentümer mindestens die Befugnis zugestanden werden müsse, den Nutzungsberechtigten wegen der Einhegung der streitigen Waldbdistrikte durch Öffnung anderer gleichartiger schadlos zu halten, der Berufungsrichter daher mit Unrecht der hierauf gestützten Einrede des Beklagten Beachtung versagt habe, so ist auch dieser Ausführung nicht beizutreten. Da der ganze Waldkomplex des Forstrevieres S. servitutspflichtig ist, so braucht sich die klagende Gemeinde keine Entziehung einzelner Teile desselben gefallen zu lassen, sobald die Voraussetzungen zur Ausübung ihres Rechtsbegriffes überhaupt gegeben sind. Auch fällt zu Gunsten der Klägerin ins Gewicht, daß es sich hier um eine Forsthauptnutzung handelt, und der Beklagte ohnehin verpflichtet ist, der Gemeinde

Es die Gewinnung von Erdstößen selbst aus Hegewaldungen zu gestatten.

Ferner steht in Frage, ob die klagende Gemeinde dadurch, daß sie, ohne Widerspruch zu erheben, vom Ende der 1840er Jahre an bis zum Jahre 1882 mehrfach die Verhängung von Vorhegen bei Rahlhieb von Waldesteilen durch die fürstliche Forstverwaltung zuließ, den Rechts- und Interdiktenbesitz des Beholzungsrechtes verloren hat. Thatsächlich ist die Verjüngungshege während jener Zeit nicht in allen Fällen, nicht in jedem Jahre und örtlich nicht in einem weiteren Umfange als bei dem neunten Teile des dienenden Waldkomplexes zur Anwendung gekommen; auch hat keine wiederholte Abtreibung der nämlichen Waldparzellen stattgefunden. Bei solchem Sachverhalte enthielt die Anordnung der Vorhegen nur eine Besitzstörung. Denn nach den hier rechtsähnlich anzuwendenden Grundsätzen des gemeinen (römischen) Rechtes über den Besitzverlust bei Servituten war zur Erhaltung des Rechtsbesitzes der streitigen Holzgerechtfame deren ununterbrochene und vollinhaltliche Ausübung nicht erforderlich. Zu diesem Ergebnisse führt gerade die von der Revision betonte Einheitlichkeit der Gerechtfame (vgl. l. 2. l. 8 § 1. l. 9 Dig. quemadmod. serv. 8, 6).

Beklagter rügt endlich, daß der Berufsrichter rechtsirrtümlich den erhobenen Schadenersatzanspruch ohne Feststellung eines Verschuldens des Störers zugelassen habe. Nach Lage der Sache ist auch diese Beschwerde nicht begründet.

Ob und unter welchen Voraussetzungen mit der Besitzstörungsklage — dem *interdictum uti possidetis* — der Ersatz des durch die Störung entstandenen Schadens verlangt werden könne, ist in Theorie und Praxis bestritten. Die Ansicht, daß dieses Rechtsmittel, da es bloß prohibitorischer Natur sei, auf Schadenersatz überhaupt nicht gehe, steht mit ausdrücklichen Quellenzeugnissen (l. 1 pr. l. 3 § 11 Dig. uti possid. 43, 17) in Widerspruch. Doch wollen manche Rechtslehrer, wenn auch ohne Grund, den Interesseanspruch auf die Zeit nach der Streiteinlassung — jetzt gemäß § 239 C.P.O. nach der Klagerhebung — beschränken. Andere Rechtslehrer verpflichten den Störer zum Schadenersatz ohne Unterschied, ob die Rechtsverletzung eine verschuldete oder unverschuldete war. Zu dieser Meinung neigt auch die ältere Praxis der deutschen Gerichte. In neuerer Zeit dagegen wird überwiegend angenommen, daß die Geltendmachung eines

Schadensersatzanspruches durch die possessoriſchen Interdikte überhaupt die Darlegung eines Verschuldens des Störers erfordere.¹

Der III. Civilſenat des Reichsgerichtes hat ſich über dieſe Frage noch nicht ausgeſprochen. Die ergangenen Entſcheidungen beziehen ſich auf beſondere Interdikte. In dem Urtheile vom 12. März 1886 (Entſch. des R. G.'s in Civilſ. Bd. 15 S. 182) wird, ohne des Erforderniſſes eines Verschuldens des Beklagten zu gedenken, bezüglich des Interdiktes zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Flüſſe (*interdictum ne quid in flumine publico fiat*) geſagt, daß die Verurteilung des Störers zum Schadensersatz gerechtfertigt erſcheine, „weil das anzuwendende Interdikt nicht bloß prohibitorischer, ſondern auch reſtitutorischer Natur ſei.“ In dem Urtheile vom 3. Juli 1886 (Entſch. des R. G.'s in Civilſ. Bd. 16 Nr. 31 S. 147) wird rückſichtlich deſſelben Interdiktes erwogen: „daß das die Schadensersatzpflicht der Beklagten bedingende Moment mit Recht darin gefunden worden ſei, daß ſie, wie feſtgeſtellt, bei der Einführung der Abfallwäſſer in den Fluß ſich der ſchädigenden Eigenſchaften deſſelben bewußt geſeſen ſei.“ Das Urtheil vom 6. April 1888 (Entſch. des R. G.'s in Civilſ. Bd. 21 Nr. 35 S. 194) behandelt das Beſitzrechtsmittel bei Störung im Gebrauche eines öffentlichen Weges — *interdictum ne quid in loco publico fiat* — und ſpricht aus: „Daſſelbe gehe auch auf Schadensersatz, ohne daß es dabei nach den für die negatoriſche Klage geltenden Grundſätzen des Nachweiſes einer beſonderen Verſchuldung des Störers bedürfe.“ Dieſe Anſicht hat jedoch der erkennende III. Civilſenat bei erneuerter Prüfung der Frage nicht aufrechterhalten, vielmehr in der Entſcheidung vom 25. Oktober 1892 Rep. III. 161/92 (Jurift. Wochenſchrift Jahrg. 1892 S. 487 Nr. 30) angenommen, daß der mit jenem Interdikte verfolgte Schadensersatzanspruch, abgeſehen von der Zeit nach der Klagerhebung, nur auf ein Verſchulden des Beklagten gegründet werden könne.

¹ Über die verſchiedenen Anſichten ſind zu vergleichen: Sintonis, Gemeines Civilrecht Bd. 1 § 46 Ziff. 2 Anm. 14; v. Holzſchuhler, Theorie und Kaſuiſtik 2. Aufl. Bd. 2 S. 57; Bruns, Beſitzklagen S. 57 ff.; Kanda, Beſitz 2. Aufl. § 7a Anm. 3; Windscheid, Pandekten Bd. 1 § 159 Anm. 8a. 5a; Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 186 zu Anm. 21; Mattiä, Kontroverſenlexikon Bd. 1 S. 419 bis 422; Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 32, insbeſondere S. 44 ff.

Da der Inhalt der Besitzstörungsklage (*interdictum uti possidetis*) keinen Anhaltspunkt zu einer anderen Beurteilung darbietet, so muß im Anschlusse an die vorstehend angeführten Erkenntnisse nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen davon ausgegangen werden, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten für die Vergangenheit auch bei diesem Interdikte davon abhängig ist, daß dem Störer eine unerlaubte Handlung — eine Schuld — zur Last fällt. Für die Zeit nach der Klagerhebung bedarf es dagegen eines derartigen Nachweises nicht; insoweit ist der Beklagte, auf dessen Gefahr der Prozeß geführt wird, im Falle des Unterliegens ohne weiteres nach Analogie der bei der negatorischen Klage geltenden Regel zur Leistung des Interesses zu verurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 61 S. 221.

Das Berufungsgericht hat sich auf eine Erörterung über die Voraussetzungen des erhobenen Schadensersatzanspruches nicht eingelassen. Ein dahingehender Einwand war auch von dem Beklagten in den vorderen Verhandlungen nicht vorgeschützt worden. Dies hindert nicht, daß der Mangel der Feststellung eines Verschuldens des Besitzstörers noch in der Revisionsinstanz gerügt wird. Allein der Revisionsangriff ist materiell nicht gerechtfertigt. Ein Verschulden des mit der Besitzstörungsklage Belangten braucht nicht immer besonders dargelegt und nachgewiesen zu werden; es kann auch in der Sache selbst liegen. Dies wird überall anzunehmen sein, wo nicht bloß ein objektiver Eingriff in fremde Besitzrechte stattfand, sondern auch aus den Umständen erhellt, daß dieser Eingriff des Handelnden mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit vollzogen wurde. Nun hat, wie schon oben hervorgehoben, der Berufungsrichter thatsächlich festgestellt, daß die von der Fürstlichen Forstverwaltung im Oktober 1882 verhängte Vorhege und die dadurch bewirkte Zuwendung aller Erbstücke an die Gemeinde S. eine willkürliche, auf mindestens teilweise Befeitigung des klägerischen Besitzstandes berechnete Maßnahme gewesen sei. Auch ist nicht bestritten, daß die klagende Gemeinde gegen die Anordnung und die Fortdauer der Verjüngungshege vergeblich Widerspruch erhoben hat. Danach kann es aber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Fürstliche Forstverwaltung, wenn sie auch den Vorwurf eines dolosen Verhaltens mit Berufung auf die früherhin ohne Einspruch der Klägerin vollzogenen Verjüngungshegen von sich

abzuwenden vermöchte, immerhin derjenige einer kulpösen Verschuldung trifft. Für dieses Verschulden seiner Beamten hat der Beklagte aufzukommen.“ ...